



Warum ist eine regionale Ombudsstelle nötig? Argumentarium

1. Handlungsbedarf

Art. 12 KRK¹:

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

Diese völkerrechtliche Bestimmung ist in der Schweiz zwar seit mehr als 20 Jahren direkt anwendbar, aber noch immer nicht vollständig umgesetzt². Obwohl in Fachkreisen³, in der Politik⁴ und zunehmend auch in der Bevölkerung ein Bewusstsein dafür vorhanden ist und verschiedene Verfahrensgesetze das Anhörungsrecht des Kindes unterdessen ausdrücklich vorsehen⁵, werden Kinder bei sie betreffenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren oft nicht angehört. Alle Bestrebungen, das Anhörungsrecht vollständig umzusetzen, sind entweder im Sand verlaufen⁶ oder werden auf die lange Bank geschoben⁷.

Auch in der Ostschweiz haben wir die Erfahrung gemacht, dass Kinder in sie betreffenden Verfahren nicht befragt werden bzw. ihre Meinung nicht berücksichtigt wird.⁸ Werden die Kinder und Jugendlichen nicht ins Verfahren einbezogen, verstehen und akzeptieren sie und die sie betreuenden Erwachsenen die getroffene Lösung nicht, was zu langwierigen, streitigen und kostenintensiven Verfahren führt.

Deshalb hatte der Verein Kinderrechte Ostschweiz⁹ im Februar 2014 eine Arbeitsgruppe gebildet mit dem Ziel, eine Ombudsstelle Kinderrechte zu schaffen. Fachpersonen aus der Region hatten sich während 2,5 Jahren intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt. Sie sind zum Ergebnis gekommen, dass jetzt Handlungsbedarf besteht¹⁰.

2. Regionales Engagement

Anfang September 2016 haben Mitglieder der Arbeitsgruppe den Verein „Ombudsstelle Kinderrechte“ gegründet. Er bezweckt den Aufbau und Betrieb einer regionalen Ombudsstelle für Kinderrechte nach den sog. Pariser Prinzipien¹¹. Geplant ist eine niederschwellige, neutrale, unabhängige Anlauf- und Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche und ihr Umfeld in der Ostschweiz, für alle Fragen, die Kinder und Jugendliche und ihre Verfahrensrechte betreffen. Darüber hinaus setzt der Verein sich für die Wahrung der Kinderrechte im Alltag ein, z.B. durch Information, Vernetzung, Monitoring, Beratung, Stellungnahmen, Mitwirkung an Fachtagungen.



3. Ombudsstelle Kinderrechte Ostschweiz

Die Ombudsstelle

- ist Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- informiert altersgerecht über die Kinderrechte;
- nimmt Hinweise auf Missstände in Verfahren, die Kinder und Jugendliche betreffen, entgegen;
- führt Einzelfallberatungen durch, analysiert die Situation, zeigt Handlungswege auf, gibt Empfehlungen ab (Triage);
- vermittelt, auf Wunsch und wenn nötig, im Einzelfall;
- handelt unbürokratisch, fair, rasch, unparteiisch und für Kinder und Jugendliche kostenlos.

Dass die Kinderrechte und insbesondere das Anhörungsrecht von Kindern und Jugendlichen zu beachten sind, ist unbestritten und allen betroffenen Stellen bekannt. Dennoch werden in der Praxis Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Gründen bis heute nicht immer selbst angehört.¹² Oft fehlt beispielsweise das Verständnis dafür, dass die Interessen der Kinder und Jugendlichen nicht mit denjenigen ihrer Erziehungsberechtigten übereinstimmen müssen, oder die involvierten Stellen sind nicht für die Befragung von Kindern und Jugendlichen ausgebildet bzw. geschult.

Verein und Ombudsstelle anerkennen die Arbeit der regionalen Amtsstellen. Sie möchten diese mit ihrem Fachwissen unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten, nicht gegen sie. Ziel ist die gemeinsame Umsetzung des Anhörungsrechts.

Eine regionale Ombudsstelle kennt die tatsächlichen, strukturellen und rechtlichen Verhältnisse in der Region, ist nahe bei den Betroffenen und kann sich mit den betroffenen Stellen und Institutionen räumlich vernetzen.

Mittelfristig angestrebt wird eine Gesetzesgrundlage mit Leistungsauftrag¹³ der Ostschweizer Kantone (Rechte und Pflichten, Finanzierung, Berichterstattung). Kurzfristig möchte der Verein die Ombudsstelle auf privater Basis, niederschwellig und zusammen mit interessierten Stellen realisieren. Dazu suchen wir fachliche, politische, ideelle und finanzielle Unterstützung.

Erstellt GGK, Fassung nach MV 04.05.2018



Endnoten:

¹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (SR 0.107; Kinderrechtskonvention, **KRK**); in Kraft getreten für die Schweiz am 26.03.1997.

² Bericht der eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (**EKKJ**) vom November 2011 „Kindern zuhören, das Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung“; Medienmitteilung EKKJ vom 24.11.2016 (https://www.ekkj.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekkj/04themen/06Anhoerungsrecht/d_11_Bericht_Kindern_zuhoeren_Anhoerungsrecht.pdf);

Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes vom 20.07.2009 „Allgemeine Bemerkungen Nr. 12 (2009) – Das Recht des Kindes, gehört zu werden“ (https://www.humanrights.ch/upload/pdf/130813_CRC_General_Comment_12_d.pdf);

vom 04.02.2015 „Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz“ (<http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/fileadmin/nks/aktuelles/ngo-bericht-UN-ausschuss/ConcludingObservationsSwitzerlandDe.pdf>)

Schweizerische Eidgenossenschaft, EDK, BSV, SODK, Netzwerk Kinderrechte Schweiz: Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes der UNO vom Februar 2015 Zuständigkeiten und Kontaktorgane (www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Kinder_und_Jugend/Akteurslandschaft_Umsetzung_KRK.pdf);

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (**SKMR**) vom 29.08.2017 „Anhörung von Kindern durch Behörden in der Schweiz: Analyse und Empfehlungen“. (<http://www.skmr.ch/de/themenbereiche/kinderpolitik/publikationen/kindesanhoerung-durch-behoerden.html?zur=108>)

mit dem Bericht der Tagung vom 30.08.2016 „Zugang zur Justiz für alle: Ein zentrales Menschenrecht – aktuelle Herausforderungen für die Schweiz im Bereich Frauen- und Kinderrechte“ (<http://www.skmr.ch/de/schwerpunkte/zugang-justiz/tagungsbericht-zugang-zur-justiz.html>);

mit dem Schwerpunkt „Zugang zur Justiz“ (<http://www.skmr.ch/de/schwerpunkte/zugang-justiz/zugang-justiz.html>)

und dem Teilprojekt „Umsetzung der Leitlinien des Europarat für eine kindgerechte Justiz – das Recht des Kindes auf Anhörung I“ vom August 2017 (<http://www.skmr.ch/de/schwerpunkte/zugang-justiz/kindesanhoerung/teilprojekt2.html>).

Update **Human Rights** vom 03.10.2017 „Recht auf Anhörung von Kindern: Bundesrat muss Bilanz zur Umsetzung erarbeiten“ (<https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/kinder/recht-anhoerung-kinder-art12krk>).

³ Update **Human Rights** vom 15.11.2017 „UPR-Überprüfung der Menschenrechtssituation: Schweiz erhält 251 Empfehlungen“ (<https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/upr/2017/upr-empfehlungen-2017>);

Netzwerk Kinderrechte Schweiz vom 20.11.2017 „Bilanz 2017 zur Umsetzung der Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses“ (http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/fileadmin/nks/tag_der_kinderrechte/NKS_Bilanz_CO_2017_D.pdf);

Kinderanwaltschaft.ch: „Unser Einsatz für die Ombudsstelle für Kinderrechte im NMRI“ vom 24.01.2017 (<https://www.kinderanwaltschaft.ch/news/unser-einsatz-f%C3%BCr-die-ombudsstelle-f%C3%BCr-kinderrechte-die-nmri>); „Die drei Phasen einer kindgerechten Justiz: vor, während und nach einem Verfahren“ vom 06.12.2016 (<https://www.kinderanwaltschaft.ch/news/die-drei-phasen-einer-kindgerechten-justiz-vor-w%C3%A4hrend-und-nach-einem-verfahren>); „Eine kindgerechte Justiz zur Stärkung der Kinder“ vom 17.11.2016 (<https://www.kinderanwaltschaft.ch/news/eine-kindgerechte-justiz-zur-st%C3%A4rkung-der-kinder>)



); „Schweiz braucht ein Ombudsoffice für Kinder und Jugendliche“ vom 10.12.2015 (<https://www.kinderanwaltschaft.ch/news/schweiz-braucht-ein-ombudsoffice-f%C3%BCr-kinder-und-jugendliche>).

⁴ **Postulat 14.3382** der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur der Bundesversammlung vom 15.05.2014 zur „Bilanz über die Umsetzung des Rechts auf Anhörung nach Art.12 KRK in der Schweiz“; Teilprojekt SKMR seit Herbst 2017 „Bilanz der Umsetzung von Art.12 KRK in der Schweiz – das Recht des Kindes auf Anhörung II“ (<http://www.skmr.ch/de/schwerpunkte/zugang-justiz/kindesanhoerung2/teilprojekt-recht-des-kindes-auf-anhoerung-ii.html>).

⁵ Vgl. z.B. Art. 314 Ziff. 1 ZGB (SR 210); Art. 298 ZPO (SR 272), Art. 9 BG-KKE (SR 211.222.32), Art. 154 StPO (SR 312.0).

⁶ **Motion 14.3758** von Christine Bulliard-Marbach vom 22.09.2014 betreffend „Unabhängige Ombudsstelle für die Rechte des Kindes“, abgelehnt vom Bundesrat am 19.11.2014, zurückgezogen am 29.09.2016.

⁷ Interpellation Gschwend-Altstätten „Kinderrechte im Kanton St.Gallen“ vom 25.11.2008 und Antwort der Regierung vom 10.02.2009 (RIS 51.08.73: <https://www.ratsinfo.sg.ch/content/ris/home/geschaefte/geschaefstssuche.geschaeftdetail.html?geschaeftid=AF0DF409-34A9-4966-A288-1BD4BE4BC37D&ziel=1>

So sehen die Vernehmlassungsunterlagen des Bundes zum „Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution (MRI) vom 28.06.2017 keine nationale Ombudsstelle Menschenrechte vor (https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2883/Nationale-Menschenrechtsinstitution_Entwurf_de.pdf), die Vernehmlassungsantworten verlangen sie nur teilweise (https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2883/Nationale-Menschenrechtsinstitution_Stellungnahmen_v3.pdf).

⁸ Aktuelles Beispiel: Kinder wenden sich an KESB, weil sie von ihren Eltern weg möchten. Die KESB klärt lediglich die Interessen der Eltern ab. Sie hält es nicht für erforderlich, den Kindern im Verfahren einen Beistand oder einen Kinderanwalt zur Seite zu stellen, der ihre Kindesinteressen vertritt.

⁹ www.kinderrechte-ostschweiz.ch

¹⁰ Kanton St.Gallen, Departement des Innern, Amt für Soziales (DI-AfSO), Abteilung Kinder und Jugendliche: „Bedarfsabklärung für eine Kinderrechtsstelle im Kanton St.Gallen, Schlussbericht vom 14.11.2016“, Seite 24, Empfehlung 2 (https://www.sg.ch/home/soziales/kinder_und_jugendliche/kinder_und_jugendpolitik/kinderrechte/_jcr_content/Par/downloadlist_0/DownloadListPar/download.ocFile/Bericht%20Bedarfsabkl%C3%A4rung%20Kinderrechtsstelle%20Kanton%20St.Gallen%2014.11.2016.pdf);

„Position AfSO zum Schlussbericht Kinderrechtsstelle“ vom 02.03.2017 (https://www.sg.ch/home/soziales/kinder_und_jugendliche/kinder_und_jugendpolitik/kinderrechte/_jcr_content/Par/downloadlist_0/DownloadListPar/download_0.ocFile/2017.03.02%20Position%20zum%20Schlussbericht.pdf)

¹¹ **Vereinte Nationen, Generalversammlung** vom 04.03.1994, Anlage „Pariser Prinzipien vom 20.12.1993“ (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Pariser-Prinzipien.pdf).

¹² Bericht sowie Botschaft und Entwurf der (St.Galler) Regierung vom 13.03.2018 „Wirkungsbericht über die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts“ und „II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht“, Ziff. 3.3 (40.18.01/ 22.18.10: <https://www.ratsinfo.sg.ch/content/ris/home/geschaefte/geschaefstssuche.geschaeftdetail.html?geschaeftid=3992AFD6-0099-4BA2-8D1B-5FD71EFF028D&ziel=1>).

¹³ Vgl. Ombudsstelle Alter und Behinderung: Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung), Art. 28 ff (BehG; sGS 381.4; <https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1758>); DI-AfSO (<https://www.sg.ch/home/soziales/behinderung/ombudsstelle-ifeg.html>); <http://www.osab.ch/>;

Ombudsstelle Stadt St.Gallen: <https://www.stadt.sg.ch/home/verwaltung-politik/recht-rechtsberatung/ombudsstelle.html> ; Reglement über die Ombudsperson (RS 161.1; <https://www.stadt.sg.ch/home/verwaltung-politik/recht->



Verein Ombudsstelle Kinderrechte

Kublystrasse 11

9016 St. Gallen

www.omki.ch

[rechtsberatung/ombudsstelle/_jcr_content/RightPar/downloadlist_0/DownloadListParTeaser/download_0.oc-File/161.1%20Reglement%20%C3%BCber%20die%20Ombudsperson%20vom%2023.%20November%202004.pdf](https://www.omki.ch/rechtsberatung/ombudsstelle/_jcr_content/RightPar/downloadlist_0/DownloadListParTeaser/download_0.oc-File/161.1%20Reglement%20%C3%BCber%20die%20Ombudsperson%20vom%2023.%20November%202004.pdf)
)

Ombudsstelle Kinderrechte FL (OSKJ; <http://oskj.li/KinderlobbyLiechtenstein.aspx>); Kinder- und Jugendgesetz FL (<http://www.oskj.li/Portals/0/docs/Kinder-%20u.%20Jugendgesetz,%20Art.%2096%20-%20100.pdf>).